

gen des Bischofs von Lichfield Robert Stretton zum Papsttum sowie des Klerus und der Laien der Diözese zur Kurie in Avignon nach. Trotz staatlicher Verfügungen, die diese Verbindungen abbauen sollten, blieben sie sehr eng, vor allem wegen des ausufernden päpstlichen Besetzungsrechtes. Im Anhang hat der Vf. die päpstlichen Provisionen und Benefizien der Diözese für den behandelten Zeitraum zusammengestellt.

D. J.

---

Ferdinand O p l l, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 6) Wien 1986, Hermann Böhlau Nachf., 624 S., DM 98. – Diese umfangreiche Monographie behandelt die Beziehungen zwischen Herrschern (vor allem Friedrich Barbarossa) und einzelnen Städten in den drei regna des staufischen Reiches, und zwar so, daß O. für jedes der drei Königreiche einen alphabetisch geordneten Katalog derjenigen Städte anbietet, über die sich etwas in dieser Hinsicht sagen läßt (Deutschland: S. 25–177; Italien: S. 178–480; Burgund: S. 481–518). Die Einschränkung führt zu etwas überraschenden Auslassungen, etwa der S. 21 Anm. 71 begründeten Nichtbehandlung Ulms und Würzburgs (wo doch ziemlich unwichtige städtische Siedlungen wie Selz oder Pegau im Städtekatatalog auftreten). Erst auf den letzten vierzig Seiten wird die in der Einleitung aufgeworfene Frage wieder aufgegriffen, ob es nämlich überhaupt berechtigt sei, von einer „königlichen Städtepolitik“ zu sprechen, die mehr wäre als eine reine Kumulierung vieler Einzelhandlungen. O. ist hier vorsichtig, resigniert aber nicht. Er muß dabei häufig mit Begriffen wie „Wendigkeit, Anpassungsfähigkeit und Flexibilität“ (S. 536) arbeiten, die aber wohl eine rationale und instrumentale Politikführung voraussetzen, die es im 12. Jh. nur ansatzweise gegeben hat. Er ist sich auch der Problematik des Inhalts von Herrscherdiplomen (Herrscher- oder Empfängerabsicht?) durchaus bewußt (S. 520 f.), hätte vielleicht aber stärker über die Frage reflektieren müssen, inwieweit Diplome nach deren Ausstellung überhaupt praktische Wirkung hatten. Bedeutete z. B. das Privileg Barbarossas 1189 für Hagenau (D 995) wirklich, daß die Stadt in der nachfolgenden Zeit von willkürlicher Besteuerung frei war, oder stand diese Bestimmung nur auf dem Pergament (vgl. S. 88 f.)? Hier zeigen sich Grenzen unserer Erkenntnisfähigkeit: wenn die verfassungsmäßige Entwicklung einer Stadt durch kaum etwas anderes als ein oder zwei Herrscherdiplome belegt wird, dann wissen wir im Grunde nur sehr wenig. Das wichtigste Ergebnis des Buches bleibt ein negatives: weder bei Lothar, noch bei Konrad, noch bei Friedrich, weder in Deutschland noch in Burgund noch in Italien, können wir eine konsequente und prinzipielle herrscherliche Städtepolitik ausmachen. Plakative Schlagwörter wie „städtefreundlich“ oder „städtefeindlich“ sind hier völlig fehl am Platz. – Die Auseinandersetzungen mit den vielen interessanten und wichtigen Beobachtungen zur Geschichte der einzelnen Städte muß der landesgeschichtlichen Forschung überlassen werden. Der Rez. hatte viele Fragen (etwa, ob Mainz wirklich den Städtestatus 1162 verloren habe [S. 121], oder ob man „Volk“, „Arme“ und „bürgerliche Schichten“ gleichsetzen darf [S. 83]), aber diese waren nie zentral, und das Buch wird wohl künftig eines der ersten Werke sein, die man in die Hand nimmt, um sich über städtische Entwicklungen im Reich des 12. Jh. zu informieren.

T. R.